

Zeitschrift: Bulletin / Vereinigung Schweizerischer Hochschuldozenten = Association Suisse des Professeurs d'Université
Herausgeber: Vereinigung Schweizerischer Hochschuldozenten
Band: 28 (2002)
Heft: 2-3

Artikel: Mobilität in Europa
Autor: Detmer, Hugo
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-893743>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 04.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Mobilität in Europa

Möglichkeiten für Hochschullehrer und Vertreter des Mittelbaus im Rahmen von Forschungszusammenarbeit, Gastprofessuren, Lehrstuhltausch für ein Semester

Hugo Detmer

I. Einleitung

Herr Professor Wegenast hat bei dem Thema "Mobilität in Europa" einen Schwerpunkt auf **temporäre** Wechsel in das jeweilige Ausland gelegt. Im Hinblick auf das Abrufen kurzfristiger Synergieeffekte - bspw. in Partnerhochschulen oder in Forschungskooperationen - ist dies sicherlich auch nicht von der Hand zu weisen. Gleichwohl verbinde ich als Berater auch in internationalen Berufungsverfahren mit dem Stichwort "Mobilität in Europa" zunächst eben diese Berufungsverfahren, die prinzipiell auf Dauer angelegt sind. Dabei bezieht sich die Dauerhaftigkeit grundsätzlich nur auf die angebotene dienstrechtliche Position als Hochschullehrer. Dies gilt jedenfalls - von Sonderfällen abgesehen - de jure für die Dienstrechtsverhältnisse der Professoren in Österreich und in Deutschland gleichermaßen; während an den eidgenössischen und kantonalen Hochschulen in der Schweiz häufig nicht dienstrechtlich, sondern nur de facto von einer Dauerhaftigkeit der angetragenen Position die Rede sein kann. Erwähnenswert aber ist, dass diese entweder rechtlich oder aber tatsächlich zu verzeichnende Dauerhaftigkeit nicht unbedingt in Lebenswirklichkeit erstarren muss. Die Dauerhaftigkeit hindert gerade den Wissenschaftler nicht, sich nach einigen Jahren wieder anderweitig zu orientieren.

II. Wenngleich ich im nachfolgenden die Möglichkeiten speziell temporärer Wechsel, die das deutsche Hochschul- und Dienstrecht eröffnet, fokussieren werde, möchte ich aber nicht unerwähnt lassen, welche Gesichtspunkte das Berufungsgeschäft zwischen der Schweiz, Österreich und Deutschland gegenwärtig besonders kennzeichnen.

Folgende Faktoren sind in der Praxis von herausragender Bedeutung:

1. Das internationale Berufungsgeschäft ist ausserordentlich vital. Im Rahmen meiner Beratungstätigkeit machen internationale Berufungsgeschäfte mit deutscher Beteiligung sicherlich zwischen fünf bis zehn Prozent aller Berufungen aus. Hiervon entfällt der Löwenanteil auf die Schweiz und Österreich. Dies hängt grösstenteils mit der Sprache und der Vergleichbarkeit der Hochschulsysteme zusammen. Auch sind keine Einbahnstrasse zu verzeichnen. Am Ende jedes Jahres sind die Aktenordner Deutschland/Schweiz, Schweiz/Deutschland, Deutschland/Österreich und Österreich/Deutschland gleichermaßen gefüllt.

2. Nicht zu unterschätzende Hemmnisse im internationalen Berufungsgeschäft sind aber das Versorgungsrecht und die jeweiligen Einstellungsaltersgrenzen. Das Versorgungsrecht stellt sich in Deutschland, in der Schweiz und in Österreich weitgehend unterschiedlich dar. In der Schweiz hängt vieles noch vom jeweiligen Kanton ab. Grundsätzlich ist zu monieren, dass beamtenrechtliche Altersversorgungsansprüche einerseits nicht mitgenommen werden können, andererseits zeichnen sich in Deutschland im Gegensatz zur bisherigen Verwaltungspraxis nun Probleme bei der Anerkennung ruhegehaltfähiger Vordienstzeiten bei grenzüberschreitenden Berufungen ab. In der Schweiz stellen sich demgegenüber - von Kanton zu Kanton mit unterschiedlich gravierenden Vorzeichen - insbesondere Fragen nach den Kosten für einen "Rückwärtseinkauf" in die jeweilige Versorgungskasse.

3. Selbst unabhängig hiervon ist die Konkurrenzfähigkeit des Dienstrechts in den jeweiligen Ländern durchaus unterschiedlich ausgestaltet. Erwähnenswert ist in diesem Zusammenhang aus deutscher Perspektive ein erhebliches Vergütungsgefälle zwischen den einzelnen schweizerischen Hochschulen und die negative Entwicklung des österreichischen, aber nun auch des deutschen Dienstrechts für Universitätsprofessoren. In den letzten Jahren hat sich abgezeichnet, dass viele Berufungen von der Bundesrepublik Deutschland nach Österreich daran gescheitert sind, dass zumindest deutschen Universitätsprofessoren der Besoldungsgruppe C 4 in Österreich kein konkurrenzfähiges Vergütungsangebot mehr unterbreitet werden konnte. Dies hatte zur Folge, dass vermehrt "preiswerte" Berufungslisten aufgestellt wurden.

Auch den Trumpf der Emeritierung hat Österreich grundsätzlich aus der Hand gegeben. Die sich abzeichnenden Entwicklungen im deutschen Dienstrecht sind allerdings derart verheerend, dass, sollte die Hochschuldienstrechtsreform in Kraft treten, wieder von einer Konkurrenzfähigkeit auf niedrigem Niveau ausgegangen werden könnte. Im Hinblick auf die Schweiz - immer die kantonalen Unterschiedlichkeiten berücksichtigend - bleibt festzuhalten, dass dort im Regelfall (zumindest juristisch betrachtet) die statusrechtliche Sicherheit der Hochschullehrer im Vergleich zum deutschen Regelfall des Lebenszeitbeamtenverhältnisses ein Minus darstellt.

Soviel zum internationalen Berufungsgeschäft.

III. Lassen Sie mich nun die Möglichkeiten temporärer Wechsel aus deutscher Perspektive erläutern.

Das deutsche Hochschuldienstrecht bietet für Wissenschaftler, die zeitlich begrenzt im Ausland forschen und lehren wollen, eine Reihe ausserordentlich attraktiver Möglichkeiten. Diese möchte ich nun aufzeigen.

1. Keine Anwesenheitspflicht u.ä.

Deutsche Universitätsprofessoren unterliegen grundsätzlich weder den Arbeitszeitvorschriften noch beamtenrechtlichen Anwesenheitspflichten, auch wenn diverse Erlasse und Verordnungen diese Freiheit immer weiter einzuschränken trachten. Für den Bereich der Forschung bedeutet dies, dass der Forscher seine Arbeit dort tut, wo sie funktional erfolgreich erledigt werden kann. Unabhängig von der Wahl seines Forschungsortes bleibt er, wenn er im Ausland seinen Dienstaufgaben in der selbständigen Forschung nachkommt, im Amt. Er ist damit auch versorgungsrechtlich geschätzt. Dies macht insbesondere die kurzfristige Mitarbeit in grenzüberschreitenden und speziell gemeinschaftsrechtlichen Forschungsprojekten sowie Forschungsaufenthalte an Partnerhochschulen beamtenrechtlich unproblematisch.

2. Forschungssemester

Ein wichtiges Instrument, das längerfristige Auslandsaufenthalte, insbesondere zum Zweck der Durchführung langfristiger Forschungsvorhaben ermöglicht, ist das in den Ländern durchgängig geregelte Forschungssemester. Nach Ablauf einer regelmässig achtsemestrigen Karenzzeit kann ein Hochschullehrer insbesondere von seinen Aufgaben in der Lehre zum Zwecke der Forschung freigestellt werden. Auch im Forschungssemester - der Besoldungs- und Versorgungsanspruch bleibt aufrechterhalten - befindet sich der deutsche Universitätsprofessor im Dienst, unabhängig davon, ob er sein Forschungsvorhaben an seinem Dienort, seinem Wohnort, in der Schweiz, in Österreich oder in Übersee nachgeht. Regelmässig beträgt die Freistellung sechs Monate (ein Semester).

3. Praxissemester

Alternativ kann insbesondere Fachhochschulprofessoren, im Einzelfalle aber auch Universitätsprofessoren, ein sog. Praxissemester gewährt werden. Die beamtenrechtliche Konstruktion des Praxissemesters ist allerdings häufig mit der des Forschungssemesters nicht vergleichbar. Es kann sich hier tatsächlich um eine Beurlaubung aus dem Amt handeln. Wird für die Tätigkeit in der beruflichen Praxis eine Vergütung von dritter Seite gezahlt, so kann diese auf die ggf. gleichwohl weitergezahlte Besoldung teilweise angerechnet werden.

4. Sonderurlaub

Unabhängig von Forschungs- und Praxissemestern kann jeder deutsche Wissenschaftler Sonderurlaub beantragen. Viele Bundesländer sehen eine spezifische Ausgestaltung des Sonderurlaubs als Urlaub für wissenschaftliche Zwecke vor. In aller Regel handelt es sich hierbei um eine "privilegierte" Art der Beurlaubung. So kann anerkannt werden, was in der Praxis von besonderer Bedeutung ist, dass die Beurlaubung öffentlichen Interessen oder dienstlichen Belangen dient, dass sie **nicht** zu einem **Hinausschieben des sog. Besoldungsdienstalters** führt, dass sie als **ruhegehaltfähige Dienstzeit** gilt und auch, dass der Besoldungsanspruch und mithin auch der damit verknüpfte Beihilfeanspruch aufrechterhalten werden kann.

Gewährt werden kann ein derartiger Sonderurlaub regelmässig für:

- Gastprofessuren im Ausland
- Vertretung von Professorenstellen im Ausland
- Forschungsaufenthalte ausserhalb der eigenen Hochschule im Rahmen von fremdbestimmten Forschungsvorhaben
- Berater- und Gutachtertätigkeiten, künstlerische Auftragstätigkeiten;
- Vorträge, Seminare und Kongressbesuche, soweit diese nicht bereits als Bestandteil der Dienstaufgaben angesehen werden müssen.

5. Wissenschaftlicher Nachwuchs

Einer besondere Erwähnung bedarf in diesem Zusammenhang der wissenschaftliche Nachwuchs. Nach der derzeit noch gültigen Rechtslage befindet sich der wissenschaftliche Nachwuchs nach seiner Promotion idealtypisch in einem Zeitbeamtenverhältnis (Wissenschaftlicher Assistent; C 1). Das Zeitbeamtenverhältnis des Wissenschaftlichen Assistenten ist auf zwei mal drei Jahre begrenzt. Im Anschluß an die Habilitation kann sich nach derzeitig noch gültiger Rechtslage ein weiteres Zeitbeamtenverhältnis entweder als Oberassistent, als Oberingenieur oder aber auch als Hochschuldozent anschliessen.

Wird der wissenschaftliche Nachwuchs aus einem dieser Zeitbeamtenverhältnisse zu einem der bereits genannten Zwecke, aber auch zur Wahrnehmung von Habilitandenstipendien, von Lehr- und Forschungsaufenthalten im Ausland, für die Vertretung von Professorenstellen oder die Wahrnehmung von Gastprofessuren, oder für eine anderweitige berufliche Tätigkeit, die einer wissenschaftlichen Weiterbildung oder einer Spezialausbildung dienen soll, beurlaubt, so soll die Beurlaubung zu einer entsprechenden Verlängerung seines Zeitbeamtenverhältnisses führen.

6. Resümierend kann ich festhalten, dass das deutsche Hochschuldienstrecht sowohl für Universitätsprofessoren als auch für den wissenschaftlichen Nachwuchs ein ausreichendes Instrumentarium für temporäre Wechsel ins Ausland bereithält. Erwähnenswert ist, dass dieses Instrumentarium für Auslandsaufenthalte mehr genutzt werden könnte als dies gegenwärtig der Fall ist. Dies bedeutet nicht, dass es nicht genutzt würde. Ich will nur sagen, dass internationale Mobilität, gerade wenn es um befristete Wechsel geht, sich nach dem deutschen Dienstrecht sehr leicht bewerkstelligen lässt und mein persönlicher Eindruck der ist, dass viele Nachwuchswissenschaftler, aber auch Universitätsprofessoren das entsprechende Instrumentarium entweder nicht kennen oder selbst erkannte Rechtspositionen nicht bewusst für einen Auslandsaufenthalt - bspw. im Rahmen eines internationalen Forschungsprojektes oder aber für eine Mitarbeit an einer Partnerhochschule - nutzen.

7. Zuletzt möchte ich auf die Möglichkeiten eingehen, mit denen das deutsche Hochschuldienstrecht den temporären Wechsel ausländischer Wissenschaftler an deutsche Hochschulen flankiert.

Programmatisch gibt bereits § 2 Abs. 5 Hochschulrahmengesetz vor: *Die Hochschulen fördern die internationale, insbesondere die europäische Zusammenarbeit im Hochschulbereich und im Austausch zwischen deutschen und ausländischen Hochschulen.*

- Alle Hochschulgesetze sehen die Möglichkeit, Gastprofessoren und -dozenten einzuladen, explizit oder doch zumindest konkludent vor. Hierbei handelt es sich um einen weitgehend nicht normativ geregelten Personaltransfer temporären Charakters. Erwähnenswert ist, dass Gastprofessoren in aller Regel aufgrund der Initiative eines Hochschullehrers oder eines Fachbereiches eingeladen werden können und hierfür flankierend auch Mittel von unterschiedlichsten Stiftungen, z. T. auch Landesstiftungen, zur Verfügung stehen. Ein wichtiger Ansprechpartner ist in diesem Zusammenhang u.a. der Deutsche Akademische Austauschdienst. Auch gibt es Gästeprogramme der einzelnen Universitäten. Der Gastprofessor kann, muss aber nicht in das volle Lehrprogramm mit eingebunden werden. Selbstredend lässt sich auf diesem Wege, eine geschickte Organisation vorausgesetzt, bspw. auch ein bilateraler "Lehrstuhltausch" für ein Semester praktizieren. Eine vollständige mitgliedschaftsrechtliche Einbeziehung des Gastes in die Hochschule ist mit dem vorübergehenden Status i. d. R. nicht verbunden.

- Nicht von einer Gastprofessur, sondern von einer ordnungsgemässen Lehrstuhlvertretung spricht man, wenn ein Wissenschaftler der Grundlage eines privatrechtlichen Dienstvertrages die vollen Aufgaben einer vakanten Professur übernimmt. Lehrstuhlvertretungen werden nicht ausgeschrieben. Sie können selbstverständlich auch an ausländische Nachwuchswissenschaftler vergeben werden.
- Ein kleines Zeichen internationaler Kooperation können schliesslich auch Lehraufträge, die an ausländische Wissenschaftler vergeben werden, darstellen. Um hier eine noch vernünftige Aufwand/Nutzen-Relation zu gewährleisten, sollte diesbezüglich im Detail insbesondere an die Organisation des Lehrauftrages als Blockveranstaltung gedacht werden.
- Eine persönliche Anmerkung zum Schluss: Vitalisiert werden könnten internationale Kooperationen zwischen Hochschulen in Österreich, der Schweiz und der Bundesrepublik Deutschland letztlich auch durch die Gewinnung herausragender ausländischer Wissenschaftler als Honorarprofessoren an der jeweils ausländischen Hochschule.

Berufung nach Deutschland

Veränderte Rahmenbedingungen und neue Rechtslage

Michael Hartmer

Grenzüberschreitende Berufungen von Professoren waren schon an der Tagesordnung, als die europäische Politik den Bologna-Prozess noch nicht erfunden hatte. Dies galt besonders für Berufungen im deutschsprachigen Raum. Das Bemühen der Hochschulen, im Wege der Berufung die besten Köpfe zu gewinnen und an die eigene Hochschule zu binden, vollzieht sich seit jeher in einem funktionierenden Wettbewerb. Dieser Wettbewerb um die besten Wissenschaftler wird vornehmlich über die Zurverfügungstellung bestmöglicher Arbeitsbedingungen ausgetragen. Daneben spielen aber auch andere Faktoren eine wesentliche Rolle. Dazu gehören u.a. die persönliche Dotation eines Hochschullehrers, seine soziale Absicherung, der Ruf einer Hochschule, das Forschungsklima in einem Land, aber auch scheinbar sekundäre Aspekte wie die sozialen und rechtlichen Verhältnisse in einem Land und sein Schul- und Bildungssystem. Die Gesamtheit aller Faktoren machen im internationalen Berufungsgeschäft die Wettbewerbsfähigkeit einer Universität aus.

Die nachfolgenden Ausführungen beschäftigen sich mit einem zur Zeit im Wandel begriffenen Baustein der Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Universität, der Rechtsstellung seiner Hochschullehrer. Die Darstellung dient als erster Einstieg für Wissenschaftler, die sich auf eine Professur an einer deutschen Universität bewerben wollen. Weiterführende Informationen und eine individuelle Berufsberatung gibt die Geschäftsstelle des Deutschen Hochschulverbandes in Bonn (www.hochschulverband.de).

Berufungsverhandlungen

Zur Zeit werden alle Professuren öffentlich ausgeschrieben. Der Deutsche Hochschulverband bietet allen Interessierten einen fächerspezifischen Nachweis aller im deutschsprachigen Raum ausgeschriebenen Professuren an (Ausschreibungsdienst). Die Berufungsverfahren verlaufen nach den international üblichen Verfahren. Berufungslisten werden von der Berufungskommission, der Fakultät und vom Senat beschlossen. Mit Ausnahme von Berlin - und möglicherweise demnächst Hamburg - beruft der Minister, nicht die Hochschule. Der Minister ist dabei gehalten, von der von der Universität beschlossenen Reihung nicht abzuweichen. Die "Berufung" ist rechtlich unverbindlich und bedeutet lediglich die Einladung, in Vertragsverhandlungen einzutreten. Diese werden zumeist auf zwei Ebenen geführt: Mit der Universität verhandelt der Hochschullehrer über seine räumliche, sachliche und personelle Ausstattung, mit dem Ministerium über alle dienst- und beamtenrechtlichen Fragen. Ziel der Berufungsverhandlung ist eine möglichst verbindliche und möglichst lang befristete Ausstattungszusage. Ausstattungszusagen, die länger als fünf Jahre befristet werden, sind zur Zeit nur im Einzelfall erreichbar.